



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

18. Sitzung vom 7. November 2023, Geschäft Nr. 160 auf Seite 444 - 447

---

|     |        |  |
|-----|--------|--|
| 160 | U1.2   | Kehrrichtabfuhr, Ablagerungen  |
|     | U1.2.2 | Abfuhrorganisation generell, Sammeldienst  |
|     |        | <b>Teilrevision der Abfallverordnung zu Handen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023</b> |

---

### Ausgangslage

Bis heute wurden in der Gemeinde Bachs die Grünabfälle ohne spezielle Gebührenerhebung entsorgt. Die Finanzierung der Grüngut-Entsorgung erfolgte bisher über die pro Wohneinheit definierte Abfallgrundgebühr, respektive über den stetigen Abbau des vorhandenen Eigenkapitals aufgrund des Aufwandüberschusses. Die Abfallentsorgung gilt als Spezialfinanzierung und muss verursachergerecht finanziert werden, das gilt auch für das Grüngut. Für das Grüngut sollen deshalb künftig separierte Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben werden.

### Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung) zu erlassen. Die Kompetenz für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren unterliegt der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 13 Ziff. 6 GO Bachs). Die konkreten Gebührenansätze werden in der Gemeinde Bachs im Abfall-Gebührenreglement durch den Gemeinderat erlassen.

### Erwägung

Die Gemeinde Bachs war bis im Jahr 2011 am DEZU (Deponie-Zweckverband Zürcher Unterland) beteiligt. Aus diesem Zweckverband resultierten bis ins Jahr 2010 jährliche Gewinnbeteiligungen, welche dem Eigenkapital des Zweckverbandes gutgeschrieben wurden. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, dass der Zweckverband auf 1. Januar 2011 aufgelöst wird. Das Restvermögen wurde an die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Bachs erhielt daraus einen Anteil von rund Fr. 53'000.00, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wurde. Aufgrund dieser Beteiligung konnten die Grundgebühren pro Haushalt in der Gemeinde tief gehalten werden. Seit der Auflösung dieser Deponie stiegen die Ausgaben der Abfallentsorgung jährlich und es musste seit 2012 ein stetiger Aufwandüberschuss und eine damit verbundene Entnahme aus dem Eigenkapital verzeichnet werden. Wird in den nächsten Jahren von weiteren Aufwandüberschüssen ausgegangen, ist das Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes Ende 2024 aufgebraucht. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist eine Gebührenanpassung erforderlich<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der letzte Stand der „Spezialfinanzierung Abfallentsorgung“ betrug gemäss Bilanz 2022 Fr. 44'953.99, wobei sich in den letzten Jahren ein Aufwandüberschuss von durchschnittlich Fr. 20'000 je Jahr angesammelt hat.

Es war dem Gemeinderat schon im Jahr 2012 bewusst und die Absicht, dass sobald die Reserven sich dem Ende neigen, eine verursachergerechte Grüngutgebühren eingeführt werden soll.

### Anpassung der Abfallverordnung (Teilrevision)

Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Bachs soll wie folgt angepasst werden:

| Neu (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)   | Alt (Art. 12, Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren)   |
|---|---|
| <p>«<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht aus Haushalten,</li> <li>- Kehricht aus Betrieben sowie</li> <li>- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben und</li> <li>- Grüngut / Bioabfall.»</li> </ul> | <p>«<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht aus Haushalten,</li> <li>- Kehricht aus Betrieben sowie</li> <li>-Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.»</li> </ul> |

Da die Abfallverordnung der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich bedarf (AWEL), hat die Vorprüfung durch das Amt vom 2. November 2023 ergeben, dass bei dieser Gelegenheit zwingend noch folgende Artikel zu überarbeiten sind, andernfalls die teilrevidierte Abfallverordnung nicht genehmigt würde:

| Neu (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)  | Alt (Art. 1 Abs. 1, Zweck und Geltungsbereich)  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
|---|---|------------|------------------|---|---------------|---|-----------------|--|-------------|--|-----------------------|---|----------|---|----------|--|----------------|--|--------------------------------|---|--|
| <p><sup>1</sup> Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 13 lit. 5 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.</p>  | <p><sup>1</sup> Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 12 lit. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.</p>  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Neu (Art. 2, Definition der Abfallarten)  | Alt (Art. 2, Definition der Abfallarten)  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Begriff</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Siedlungsabfälle</td> <td> <p>1 aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>2 aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>3 aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist</p> </td> </tr> <tr> <td>Sonderabfälle</td> <td> <p>Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p> <p>Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind</p> </td> </tr> <tr> <td>Biogene Abfälle</td> <td>Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.</td> </tr> <tr> <td>Baubabfälle</td> <td>Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.</td> </tr> <tr> <td>Grünabfälle (Grüngut)</td> <td>Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenmüll).</td> </tr> <tr> <td>Kehricht</td> <td>Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.</td> </tr> <tr> <td>Sperrgut</td> <td>Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.</td> </tr> <tr> <td>Separatabfälle</td> <td>Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden</td> </tr> <tr> <td>Industrie- und Betriebsabfälle</td> <td>Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle unabhängig von ihrer Zusammensetzung.</td> </tr> </tbody> </table> | Begriff   | Definition | Siedlungsabfälle | <p>1 aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>2 aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>3 aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist</p> | Sonderabfälle | <p>Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p> <p>Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind</p> | Biogene Abfälle | Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. | Baubabfälle | Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. | Grünabfälle (Grüngut) | Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenmüll). | Kehricht | Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen. | Sperrgut | Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter (z.B. Abfallsack) entsorgt werden. | Separatabfälle | Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden | Industrie- und Betriebsabfälle | Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle unabhängig von ihrer Zusammensetzung. | <p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p><b>Kehricht:</b> Brennbares, nicht wieder verwertbares Siedlungsabfälle.</p> <p><b>Sperrgut:</b> Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.</p> <p><b>Separatabfälle:</b> Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> |
| Begriff   | Definition  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Siedlungsabfälle  | <p>1 aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>2 aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>3 aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist</p>                   |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Sonderabfälle   | <p>Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p> <p>Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind</p> |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Biogene Abfälle   | Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Baubabfälle   | Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Grünabfälle (Grüngut)   | Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenmüll).   |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Kehricht  | Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.   |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Sperrgut  | Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Separatabfälle  | Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden  |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |
| Industrie- und Betriebsabfälle  | Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle unabhängig von ihrer Zusammensetzung.   |            |                  |   |               |   |                 |  |             |  |                       |   |          |   |          |  |                |  |                                |   |  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Biogene Abfälle</b></p> <p>Abfälle die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p> |
| <b>Neu (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)</b>   | <b>Alt (Art. 8 Abs. 2, Sammlungen)</b>   |
| <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p><sup>2</sup> Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle, Altöl, Karton und Textilien bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p> | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p><sup>2</sup> Für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>  |

| Neu (Art. 18, Schlussbestimmungen)   | Alt (Art. 18, Schlussbestimmungen)  |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> | <p><sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 1992 aufgehoben.</p> |

### **Zeitpunkt der Einführung sowie Übergangslösung**

Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung:

Nach Ablauf der ersten Rechtsmittelfrist (Protokoll der Gemeindeversammlung) ist dies Änderung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zu genehmigen. Nach erneutem Ablauf einer weiteren Rechtsmittelfrist mit Rekursmöglichkeit an das Bauerkursgericht kann die teilrevidierte Abfallverordnung in Kraft treten (erneute Publikation für Inkraftsetzung erforderlich). Ab Inkrafttreten der teilrevidierten Abfallverordnung würden nur noch Grüngut-Container mit einer entsprechenden gebührenpflichtigen Grüngutmarke durch das beauftragte Transportunternehmen bedient. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die Finanzierung weiterhin aus den Eigenmitteln der Reserve der Spezialfinanzierung. Sofern keine Rekurse erfolgen, scheint eine rechtskonforme Einführung der neuen Grüngutgebühren aus heutiger Sicht auf April 2024 als realistisch (Bezug der Marken ab März 2024).

Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung, die teilrevidierte Abfallverordnung zu genehmigen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 wird folgender Antrag unterbreitet:
  - 1.1 Die Änderungen (Anpassungen) von Art. 12, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 8 sowie Art. 18 der Abfallverordnung wird genehmigt, die Inkraftsetzung nach dieser Teilrevision erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Beschluss Nr. 142 vom 19. Oktober 2023 sowie der Beschluss Nr. 128 vom 19. September 2023 wird mit diesem Beschluss revidiert.
3. Mitteilung an:
  - 3.1 Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, Abfallbewirtschaftung, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (dies die erneute Voranzeige für die Vorprüfung)
  - 3.2 Präsident RPK Bachs (mit der Bitte um einen Abschied)
  - 3.3 Gesundheitsvorsteherin GR Jeannine Meyer
  - 3.4 Schmid Transporte Niederglatt AG, Frau Schmid, Seeblenstrasse 20, 8172 Niederglatt
  - 3.5 Primarschule Bachs
  - 3.6 Akten

**Gemeinderat Bachs**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Versandt am: 9. November 2023